



A-Post

27. April 2020

Gemeinderat Sargans
Städtchenstrasse 45
7320 Sargans

Geschäft Nr. 19-9637

Gemeinde Sargans: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Äuligraben**
Festlegung Gewässerraum Äuligraben nach Art. 36a GSchG (Baulinien)
Abschnitt km 0.000 bis km 0.874 und km 1.175 bis km 1.228

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

Ausgangslage/Vorhaben

Der Gewässerraum nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) ist für den Äuligraben auf dem Abschnitt zwischen dem Durchlass der Industriestrasse bei km 0.874 und der Bachöffnung bei km 1.175 bereits ausgeschieden. Der entsprechende Baulinienplan wurde vom Baudepartement am 10. August 2017 genehmigt. Im Zusammenhang mit geplanten Bauvorhaben soll der Gewässerraum von der Einmündung in den Vilterser-Wangser-Kanal bei der ARA (km 0.000) bis zur Industriestrasse Vild (km 0.874) festgelegt werden. Auf dem obersten Abschnitt zwischen km 1.175 und km 1.228 wird auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet (Eindolung).

Der Erlass wurde am 15. Oktober 2019 vom Gemeinderat erlassen und vom 31. Oktober 2019 bis 29. November 2019 öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage ging keine Einsprache ein.

Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 5. September 2019 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.



Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 900.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (inkl. Erlass)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Umwelt, Koordinationsstelle Baugesuche (i.Z. mit Baugesuch 20-2812)